

681.1 Blankart - HH/id
 571.40
 522.522
 225.0
 581.1

17. Januar 1989

545.21 - BO/id

Wirtschaftsprobleme S c h w e i z - J a p a n

1. Luftverkehr

1.1. Ausgangslage für die Verhandlungen vom Mai 1988

Die Verhandlungen mit den japanischen Luftfahrtbehörden im November 1987 in Bern brachten nicht das erhoffte Ergebnis. Im Vordergrund stand damals der Einsatz eines vierten DC-10-Fluges der Swissair ab April 1989 über den Pol nach Tokio. Zusätzlich ging es aber auch um die Frage der Benutzung der Sibirienroute durch unser nationales Luftverkehrsunternehmen und schliesslich bildeten Gegenstand der Gespräche auch die verkehrsrechtlichen "Dauerbrenner" Osaka, Peking und Seoul. All diesen schweizerischen Begehren stand als einziger Wunsch der Gegenseite die Möglichkeit zur Mehrfachbezeichnung japanischer Luftverkehrsunternehmen, d.h. die Ausübung des Verkehrsrechts durch mehrere Gesellschaften, und die rechtliche Verankerung einer solchen Bestimmung im Abkommen selbst gegenüber. Weil sich die Gesprächspartner damals zu keinen Zugeständnissen bewegen liessen, wurde auch die Forderung der Japaner von der schweizerischen Delegation lediglich ein weiteres Mal zur Ueberprüfung entgegengenommen. Aufgrund dieser Situation versuchte die Schweiz, möglichst bald eine weitere Verhandlungsrunde festzulegen. Schliesslich stimmte die Gegenseite diesem Vorschlag zu, und man einigte sich in der Folge, die Gespräche am 30. Mai 1988 in Tokio fortzuführen. Die schweizerische Delegation ging zumindest davon aus, dass - gestützt auf wiederholt geäusserte informelle Andeutungen für den vierten Polflug eine Regelung gefunden und Fortschritte bei den andern Punkten eingeleitet werden dürften.

1.2. Der Verhandlungsablauf im Mai 1988

1.2.1. Vierter Flug

Dieser wurde der Schweiz ohne grosse Diskussion zugestanden. Er entspricht der belegten Frequenzzunahme im Verkehr zwischen der Schweiz und Japan vv. Dieser Verkehr wurde bereits 1987 zu genau zwei Dritteln über andere Punkte abgewickelt, wobei Seoul im Vordergrund stand. Das restliche Drittel teilte sich wie folgt auf: SR 29 %, JAL 3,6 %.

1.2.2. Sibirienroute

Die Schweizer Delegation wies auf die für unser Land diskriminierende Position hin, welche die sonst weitgehend guten politischen, kulturellen und wirtschaftlichen Beziehungen zwischen der Schweiz und Japan trüben. Es ist für die Schweiz auch unverständlich, dass die Erteilung der entsprechenden Lizenz von einem reziproken Begehren der JAL abhängig gemacht wird. JAL zeigt vorerst kein Interesse an der Sibirienroute.

Der schweizerische Delegationsleiter konnte auch die kurz vorher mit der UdSSR relativ rasch erzielte Einigung bekanntgeben. Die japanische Delegation war über die "Ausverkaufshaltung" (sic) der UdSSR erstaunt. Sie zeigte keinerlei Bereitschaft, in diesem Bereich Konzessionen zuzugestehen. Für später wird die Chance für eine Joint-Operation am erfolgreichsten beurteilt, womit der Sibirienflug - so wie es jetzt aussieht - nur mit Gegenleistungen der Swissair "erkauft" werden könnte.

1.2.3. Osaka, Seoul, VR China

Die ablehnende Haltung Japans wurde für Osaka mit dem Kapazitätsnotstand auf dem Flughafen, für Seoul gar nicht und für die VR China mit der traditionellen Politik Japans begründet.

1.2.4. Verkehrspunkte

Die eingehende Diskussion führte zum Ergebnis, dass jedem Land 5 Punkte zugeteilt werden, wobei es keine Doppelzählung mehr geben soll. Die SR bedarf deren 6 und übernimmt deshalb einen von JAL. Die japanische Delegation sicherte zu, dass der Besitzstand der Schweiz auch bei einer zunehmenden Beanspruchung durch Japan gewahrt bleiben soll (inkl. übernommenem Punkt). (1 Flug mit MD-11 = 1 1/2 Punkte).

1.2.5. Dual designation

Die Schweiz war ohne japanisches Entgegenkommen beim Sibirienflug nicht bereit, auf dieses japanische Anliegen einzugehen.

1.3. Seitherige Entwicklung

Im Spätherbst der vergangenen Jahres fanden in Hong Kong wiederum Kontakte zwischen der Swissair und der JAL statt, am Rande derselben der japanische Delegationsleiter für die Gespräche auf Verwaltungsebene, welcher ebenfalls zugegen war, den Swissairleuten antönte, er hätte für sie etwas Positives bereit. Dies entpuppte sich als Vorschlag, die Sibirienroute bereits ab Sommerflugplan 1989 zu befliegen. In den späteren Kontakten zeigte sich jedoch, dass dabei die von Terashima ins Auge gefasste Lösung einer joint-operation, d.h. die Bezeichnung des Sibirienfluges als gemeinsame Operation SR/JAL - wobei ein SR-Fluggerät benützt würde - mit dem bestehenden Luftverkehrsabkommen zwischen der Sowjetunion und Japan nicht vereinbar ist, da darin im Artikel 13 steht, dass kommerzielle Flüge zwischen

den beiden Unterzeichnerstaaten nur möglich sind, wenn Cockpit- und Kabinenpersonal aus einem der beiden Länder stammt, was natürlich für von der Swissair durchgeführte Flüge nicht der Fall ist.

Trotz der Widerstände des hiesigen Aussenministeriums, vor allem dessen Treaty Bureau, konnte sich Terashima am vergangenen 10. Januar in Bern auf der Reise zu Luftverkehrsverhandlungen in Bonn zu rein informellen Konsultationen zwischen den Luftfahrtsbehörden Japans und der Schweiz einfinden. Ihnen waren am Tag zuvor Gespräche zwischen JAL und Swissair in Zürich vorausgegangen. An der Sitzung wurde kein Papier unterzeichnet, weil wegen der uns bekannten internen Probleme in Japan die Luftfahrtsbehörden gegenwärtig nicht in der Lage sind, irgendwelche Vereinbarungen auszuhandeln. Entsprechend hat denn auch der japanische Delegationschef Terashima in Bern auf die Gründe für die Verzögerungen hingewiesen und zusätzlich erklärt, dass das Gaimusho nun auch wegen der bevorstehenden Begräbnisfeierlichkeiten für den verstorbenen Kaiser stark überlastet sei und deshalb keine Zeit finde, um sich mit den anstehenden Luftverkehrsfragen zu befassen.

Nach Ende Februar werden dann aber offizielle Kontakte zwischen Japan und der UdSSR hergestellt, wobei auf Seiten Japans neben dem MOT auch das Gaimusho die Delegation bilden wird.

Vorgängig dazu (19./20.1.1989) werden in Moskau bereits Kontakte zwischen den Fluggesellschaften, also JAL und Aeroflot, stattfinden.

Ueber diese Kontakte soll Swissair anlässlich eines erneuten Treffens mit JAL in Hong Kong vom 25.-27. Januar 1989 orientiert werden. Im Anschluss daran werden die Behörden informiert werden. Seit einiger Zeit war auch vorgesehen, dass Terashima seinen Posten zu wechseln hat. Dies wird nun aber (ob wegen der anstehenden bilateralen Verhandlungen mit der Schweiz oder nicht wissen wir nicht) nicht vor Mai/Juni 1989 der Fall sein.

Es ist in Bern auch abgemacht worden, dass die nächsten formellen Verhandlungen - und solche sind wegen der Nichtunterzeichnung irgendeines Papiers in Bern unabdingbar - sobald als möglich in Tokio stattfinden werden. Datum noch offen.

Zu den Hauptgesprächsthemen:

1. Operation:

Terashima hat erneut bestätigt, dass die Slots in Narita beschränkt sind. Diese Beschränkung, hauptsächlich aus Sicherheitsgründen, wird von den Behörden festgelegt. Dies ist im konkreten Fall das MOT. Die Durchführung der Bestimmungen wird aber JAL zusammen mit dem sogenannten Movement-Committee übertragen. Im konkreten Zusammenhang

hat aber in Bern der Vertreter der JAL versichert, dass ein Slot am Samstagabend für die noch nicht mit sehr dichtem Verkehr belegte Zeit zwischen April und Juni der Swissair vergeben werden könnte. Unter Berücksichtigung dieser Tatsachen wird sich die Swissair bis Ende der Woche vom 16.1.1989 überlegen, ob sie im Prinzip für den Sommerflugplan neben dem Flug ex Tokio am Samstagabend eventuell auch denjenigen vom Sonntag per Sibirien in die Schweiz führen will.

2. Joint-operation:

In den Konsultationen hat sich Swissair gegen eine Lösung 50% - 50 % ausgesprochen. Der Grund dafür besteht darin, dass falls die zwei Sibirienflüge nur zu 50 % von der Swissair betrieben werden könnten, dies zusammen mit den zwei Polarflügen, für welche die gesamte Verkehrspunktzahl von 1,5 Punkten pro Flug berechnet werden muss, nur noch auch 4,5 Verkehrspunkte für SR geben würde (zwei Polarflüge à 1,5 Punkte = 3 Punkte; zwei Sibirienflüge à 50 % von 2x1,5 Punkten = 1,5 Punkte). Für die japanischen Behörden ist aber eine joint-operation, welche nicht im Verhältnis 50 : 50 aufgeteilt wird, undenkbar. Bekanntlich ist in der Vereinbarung vom Sommer 1988 festgehalten, dass die Swissair 5 Verkehrspunkte als basic rate beanspruchen kann und ohne weiteres auf 6 Punkte steigen kann, sogar wenn die JAL ihrerseits auf die ihr zugesprochenen 5 Punkte kommen will. Unter diesen Umständen hat die Swissair unwidersprochen ihre Absicht bekundet, automatisch einen 5. Flug aufzunehmen. Dies wird praktisch aber erst ab Sommerflugplan '90 möglich sein, da das dafür benötigte Fluggerät noch nicht vorhanden ist. Die Swissair hat sich ebenfalls noch nicht entschieden, ob diese 5. Frequenz über den Pol oder über Sibirien geführt werden soll.

Ohne dass darüber konkret verhandelt wurde, war aus den Äusserungen Terashimas klar zu entnehmen, dass auch er davon ausgeht, dass die 4. Frequenz der Swissair, d.h. die jointoperation ex Tokio Samstag, ab dem 1. Juli über Sibirien geführt werden soll. Dies bedeutet, dass der 4. Flug als jointoperation ab Beginn Sommerflugplan 1989 zuerst während 3 Monaten über den Pol und dann eben ab diesem Datum über Sibirien geführt werden könnte.

Es sei nochmals betont, dass es sich hierbei um unverbindliche Absichtserklärungen handelt, aber noch keine entsprechende Vereinbarungen unterzeichnet sind.

1.4. Unsere gegenwärtige Haltung

Zurzeit fliegen bereits alle wichtigen europäischen Fluggesellschaften auf der Sibirienroute. Deswegen ist es für die Schweiz nicht nur im Interesse einer kommerziell interessanten Bedienung der Linie Tokio-Zürich et vice-versa, sondern auch aus grundsätzlicheren Ueberlegungen heraus ein wichtiges Anliegen, dass diese Sonderbehandlung sobald als möglich beendet wird. Das Problem belastet sonst unsere allgemeinen

bilateralen Beziehungen zunehmend, da wir uns diskriminiert fühlen (müssen). Aus den oben dargestellten formellen, immer noch bestehenden Hindernissen darf zurzeit nicht davon ausgegangen werden, dass uns diese Lizenz ohne weiteres (im laufenden Jahr) zufallen wird.

2. Die Beziehungen im Finanzbereich

2.1. Banken

Mit dem Artikel 65 des japanischen Bankengesetzes besteht in Japan wie in den USA ein getrenntes Bankensystem, was bedeutet, dass das kommerzielle Banken- und das Wertschriften-geschäft nicht von ein und derselben Firma betrieben werden können. Im Verhältnis zur Schweiz haben sich seit jeher einerseits niederlassungsrechtliche Fragen und andererseits Probleme im Bereich von Aktivitätsspanne niedergelassenen Institute ergeben. Im beiderseitigen Verhältnis spielen Reziprozitätsfragen daher die entscheidende Rolle. Dabei werden seit einiger Zeit nicht mehr quantitative, sondern qualitative Aspekte ins Zentrum gerückt. Seit zudem die meisten an einer Niederlassung in Japan interessierten Schweizer Banken hier auch vertreten sind, sind die Fragen des Aktionsradius ins Zentrum gerückt.

Zur Zeit bestehen keine weiteren Gesuche von Schweizer Banken für die Niederlassung in Japan. Andererseits wurden 1988 vier neue Bankenlizenzen an japanische Institute abgegeben, wobei deren Erteilung abgestuft erfolgt. Es ist zu erwarten, dass im laufenden Jahr neue Lizenzgesuche gestellt werden. Es ist eine traditionelle Politik der Schweizer Behörden, deren Erteilung an Konzessionen japanischerseits zu knüpfen. Die dafür regelmässig durchgeführten Umfragen ergeben das folgende aktuelle Bild schweizerischer Petita:

Langfristig: Das langfristige Ziel aller Schweizer Begehren muss die Abschaffung des Artikels 65 bilden. Damit würde sich der Finanzplatz Schweiz auch besser mit dem international (ausser den USA) geltenden Standard messen lassen. Es darf auch nicht vergessen werden, dass japanische Institute, seien sie nun aus dem Wertschriften- oder dem Bankenbereich stammend, als Universalbanken tätigen können.

Mittelfristig: Hier stehen die beiden Probleme Refinanzierung und Edelmetallmarkt im Vordergrund. Im Bereich der Refinanzierung gilt es allerings festzustellen, dass die Rediskontlimite nicht das eigentliche Haupthindernis darstellt. Die am Platz tätigen Banken würden es als kurzfristig erachten, nur deren graduelle Erhöhung zu fordern, da dies nicht die gewünschte totale Liberalisierung bringt, hingegen den Japanern ermöglicht, stets darauf hinzuweisen, dass schweizerische Forderungen erfüllt worden sind, was unsere Position im bezug auf die grundlegenden Aspekte schwächt. Was die Schweizer Banken in Tokio brauchen, ist ein freier, vollständig liberalisierter Interbankmarkt (Geldmarkt) nach dem Vorbild Londons

oder New Yorks. Diese Forderung ist heute umso mehr zu erheben, da sich Tokio in zunehmendem Masse mit den massgebendsten Finanzplätzen der Welt, also London und New York, vergleichen will.

Im Bereich des Edelmetallmarktes möchten die Banken mittelfristig eine Gleichstellung der Edelmetalle mit Devisen erreichen, womit erstere nicht mehr als commodities betrachtet werden dürfen. Dies würde die Aufhebung der "Negative Guidelines" des MOF erfordern. Die Schweizer Banken sind sich natürlich bewusst, dass damit eine weitere Abschwächung des Artikels 65 einherginge, da ja bekanntlich japanische Banken nicht im Goldhandel tätig sein dürfen.

Im weiteren bleibt es eine Schweizer Forderung, das Trust Business für etwaige weitere Lizenzgesuchsteller offenzuhalten. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist deren Zahl offiziell beschränkt.

Vor ganz kurzer Zeit wurde diese Botschaft von kleineren Banken darauf aufmerksam gemacht, dass de facto ein Verbot für japanische residents bestehe, bei einem nichtjapanischen Institut im Ausland für Portfolio-Managements-Zwecke ein Bankkonto zu führen. Das Problem ist auch bei den zuständigen Stellen in Bern bekannt gemacht, aber noch nicht eingehend analysiert worden. Dieses Problem ist insofern von besonderem Interesse, als von den bisherigen Gegenrechtsforderungen der Schweiz hauptsächlich die grossen Institute profitieren konnten.

Kurzfristig: Die Vertreter des Schweizer Finanzplatzes in Tokio mit den in letzten Jahren erzielten Verhandlungsergebnissen recht zufrieden und haben deshalb zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine kurzfristig zu realisierende Forderungen.

Für die Schweizer Behörden dürfte es interessant sein, zu sehen, wie koreanische Finanzinstitute sich nun langsam internationalisieren wollen. Es wäre wohl an der Zeit, schon jetzt eine mögliche Strategie für diesen Fall zu entwickeln, um nicht wie im Fall Japans unter Zeitdruck zu geraten.

Die Agressivität der japanischen Finanzinstitute auf den Auslandsmärkten lässt sich nicht nur durch die hohe Zahl japanischer Lizenzgesuche für die Bankenaktivität in der Schweiz ersehen, sondern auch aus den bekannt gewordenen Absichten für die Gründung von keiner Lizenz bedürfenden Finanzgesellschaften, welche nicht bankähnlich sind, in der Schweiz. Es wird damit gerechnet, dass demnächst 5 japanische Finanzgesellschaften entsprechende Geschäftstätigkeiten in der Schweiz aufnehmen werden.

Weiteres Vorgehen:

Wie die obenstehende Darstellung zeigt, bestehen zurzeit keine gravierenden Probleme, welche auf hoher Ebene unmittelbar vorzubringen sind. Aus unserer Sicht ist es dringend angezeigt, vor der Ausarbeitung einer neuen Strategie der

Gegenrechtsverhandlungen im laufenden Jahr Bankprobleme von uns aus nicht aufzunehmen. Dies würde im Finanzministerium nur unnötige Nervosität erzeugen. Die japanischen Finanzkreise in der Schweiz sind insofern bereits jetzt beunruhigt, als sie befürchten, im Zug der Revision der Bankenverordnung in eine Situation zu kommen, welche verlangt, dass die bisher dem Reziprozitätserfordernis nicht unterworfenen Finanzgesellschaften ebenfalls davon erfasst werden, was weit über zwei Dutzend Gesellschaften in der Schweiz betreffen würden. Entsprechende Interventionen sind von der japanischen Botschaft in Bern bei der EBK und beim FED bereits erfolgt.

2.2. Versicherungen

Die von den Schweizer Versicherungen in Tokio erhobene Forderung nach besseren Anlagemöglichkeiten im Ausland eignet sich aus unserer Sicht kaum für eine Intervention auf höherer Ebene. Es handelt sich nämlich dabei nicht um eine eigentliche Diskriminierung, da ausländisch beherrschten Versicherungen, welche in Japan in Form einer Tochtergesellschaft bestehen, dieselben Möglichkeiten geboten werden wie japanischen Gesellschaften. Die Schweizer Versicherungen sind nur Filialen ihrer Mutterhäuser. Die sicherstellungsrechtliche Unterscheidung zwischen Tochtergesellschaften und Filialen entspricht internationalem Standard in der OECD und wird auch in der Schweiz gemacht.

3. Anliegen bzw. Probleme des Handelsbereiches

- 3.1. Der Zollansatz auf zuckerhaltigem Schokolade-Guss beträgt weiterhin und unverändert 35 %. Das japanische Argument, es handle sich um ein zuckerhaltiges Produkt und werde deshalb wie andere zuckerhaltige Erzeugnisse mit dem 35 %-Satz belastet, hat an Ueberzeugungskraft verloren, nachdem (unter ausländischem Druck) der Zollansatz auf gleichfalls zuckerhaltigen Schokoerzeugnissen wie Tafelschokolade, Riegel u.ä. auf 10 % zurückgenommen wurde.

Schweizerische Lieferanten nach Japan: u.a. Felchlin, Schwyz; Carma, Dübendorf; Läderach, Ennenda.

- 3.2. Die Zollbelastung von Skischuhen ist mit 27 % ärgerlich hoch. Skischuhe sind seit ca. 10 Jahren aus Plastikmaterial und in grossindustrieller Fertigungsweise hergestellt. Die japanische Argumentation, welche Rücksichtnahme auf die in Gerberei/Lederverarbeitung tätigen "Ausgestossenen" (Burakumin) vorschreibt, ist für den Skischuh von heute nicht stichhaltig.

Schweizerischer Lieferant: Henke, Kreuzlingen.

- 3.3. Der Zollsatz von 35 % auf Hartkäseeinfuhren ist stossend und wirkt, da er auf dem cif-Wert erhoben wird, ordentlich verteuern auf den landed cost des schweizerischen Emmentalers, Gruyère, Royalp; Appenzeller und Sbrinz in Japan.

Ca. 6 schweizerische Lieferanten liefern regelmässig an ihre Importpartner in Japan.

- 3.4. Die Einfuhr von Fertig-Fondue in Dosen und Beuteln unterliegt einer Quotenregelung (sowie einer Zollbelastung von 25 %). Angesichts des doch speziellen Charakters dieses Produktes und im Hinblick auf das Nichtvorhandensein jeglichen auch bloss vergleichbaren japanischen Angebotes ist dieser Doppelschutz unerklärlich.

Schweiz. Lieferanten nach Japan: Tiger Käse, Langnau; Zingg, Bern; Von Mühlenen, Düringen.

- 3.5. Die Einfuhr von kohlen säurehaltigen, mithin nicht sterilisierbaren Mineralwässern wird abhängig gemacht von einer vorgängigen befriedigend ausfallenden Besichtigung von Quelle und Abfüllanlagen in der Schweiz durch Mitarbeiter des japanischen Gesundheitsministeriums (MHW).

Japan hatte mit der EG-Kommission vor gut zwei Jahren eine entsprechende Besichtigungs-Uebereinkunft erreicht und will diese auch auf Einfuhren aus der Schweiz anwenden. Es werden seit einigen Jahren geringe Mengen von "Swiss Alpina" (Abfüller: Passugg-Rhazüns) nach Japan exportiert, und 1985 hatte ein Importeur auch Valser-Wasser eingeführt.

Ein neuer Importeur möchte Henniez einführen, und vom Gesundheitsministerium wurde ihm bedeutet, den Sendungen würde die Einfuhr verwehrt, weil die Henniez-Anlagen nicht vom MHW berichtigt und für gut befunden worden seien.

Es ist darauf hinzuwirken, dass Japan schweizerische (in diesem Fall durch Kt. Waadt ausgestellte) Inspektionsbefunde akzeptiert. Entsprechende Gespräche mit dem MHW sind im Gange. Sehr unbefriedigend für die Schweiz ist die japanische Haltung, den Ausgang der in Diskussion stehenden Neuformulierung der Mineralwasserübereinkunft mit der EG abwarten zu wollen, bevor das MHW auf das Importanliegen Henniez eintreten könne. Es besteht kein Zeitplan für diese Revisionsgespräche, und EG-Vorschläge werden kaum bei deren ersten Vorlegung durch die Japaner glattweg akzeptiert werden. Henniez wird mithin durch MHW auf die lange Bank geschoben.

- 3.6. Pro memoria:
Ein früher anhängig gemachtes schweizerisches Anliegen erscheint als auf dem Weg zu einer Lösung:

Die Einfuhr von processed cheese, also auch Schachtelkäse, wird ab 1. April 1989 freigegeben.

Allerdings: Unter der gegenwärtigen Quotenregelung beträgt der Zollansatz 35 %; nach deren Aufhebung wird der Zoll 60 % im Fiskaljahr 1989, 50 % in 1990 und 40 % im FJ 1991 (und später) betragen.

Ein weiteres früheres schweizerisches Anliegen, nämlich die Commodity Tax auf Edelsteine und/oder Edelmetalle enthaltenden Uhren, Bracelets und Feuerzeugen wurde im Zuge der Steuerreformmassnahmen erfüllt: die entsprechende Belastung ist abgeschafft.

4. Geistiges Eigentum

Die Lösung dieses Problems steht seit sehr vielen Jahren an. Dabei stehen Fragen des Markenschutzes und der Patente im Vordergrund.

4.1. Markenschutz

Weiterhin werden in Japan ausländische Handelsmarken, Namenszüge, Ortsbezeichnungen, Hoheitszeichen usw. von vielen japanischen Produzenten in ungerechtfertigter Weise verwendet, da deren Produkte in keiner Weise irgend eine Beziehung zur verwendeten Handelsmarke haben. Der ausschliessliche Zweck dieses Vorgehens ist die Irreführung des Konsumenten, welcher glauben soll, die verwendete Bezeichnung sei ein Ausdruck der Herkunft des Produkts.

Eine Präzisierung ist insofern angebracht, als zwar Beziehungen zwischen dieser Botschaft und dem japanischen Patentamt, dem MITI und der Japanese Fair Trade Commission im allgemeinen fruchtbar verlaufen, wenn es sich um die Lösung von Einzelfällen handelt. Andererseits besteht aber die Quelle des Problems weiter. Wir sehen nach wie vor nicht ein, weshalb die Regierung einerseits Importförderungsprogramme startet, aber andererseits nicht bereit ist dieses die Importe stark behindernde Problem an der Wurzel zu packen.

In letzter Zeit haben wir mit einiger Befriedigung feststellen können, dass das japanische Patentamt in Fällen, wo schweizerische Herkunftsbezeichnungen als Handelsmarke oder Name verwendet werden, strikter geworden ist. Allerdings hat sich die Zahl solcher Verwendungen bisher nicht vermindert. Die Firmen sind denn auch zunehmend dazu übergegangen, zusammengesetzte Marken zu verwenden, in welchen schweizerische Ortsbezeichnung bloss einen Teil ausmachen, wie im Beispiel "Swissricola", "Lugano-Gold", "Lausanne no Mori" usw. Offensichtlich ist es für das Patentamt schwierig, derartige Bezeichnungen zurückzuweisen, obwohl die Anspielung auf die schweizerische Herkunft offensichtlich ist.

Wir haben in letzter Zeit auch zunehmend Probleme mit solchen Fällen gehabt, wo früher erteilte Bewilligungen für die Führung von Handelsmarken erneuert werden müssen. Diese Erneuerungen werden nicht nach denselben strengeren Massstäben gemessen, wie die Neuerteilung von Bewilligungen, obwohl darin genau dieselben Probleme mit schweizerischen Herkunftsbezeichnungen auftauchen. Auch hier ist der Fall "Swissricola" ein typisches Beispiel.

4.2. Patente und Designkopien

Auch in diesem Bereich sind der Botschaft einige Fälle bekannt, obwohl hier natürlich der Nachweis der Nachahmung schwieriger zu erbringen ist. In einigen Fällen geschieht sie erst nach Ablauf des Patentschutzes, in vielen Fällen aber auch schon vorher. Dies scheint uns umso störender zu sein, als Japan anerkanntermassen zu den technologisch führenden Staaten gehört, in welchen normalerweise wenig Verständnis für diese Art von zum Teil 100 %er Nachahmung vorhanden ist.

Ein typischer Fall in diesem Bereich sind die Schweizer Militärmesser, vor allem "Victorinox". Obwohl das MITI den Fall bereits vor mehr als vier Jahren aufgenommen hat, ist bisher offensichtlich nichts geschehen. Die in Japan produzierten Kopien des Swiss Army Knife sind in der Zwischenzeit auch in Australien, Südafrika, Kanada, den USA und andern Ueberseemärkten aufgetaucht. Dies obwohl das MITI mit der Sekai Cutlery Association entsprechende Kontakte aufgenommen hat.

4.3. Beurteilung

Eine Intervention in diesem Bereich während des bevorstehenden Besuchs von Staatssekretär Blankart auf hoher Ebene wird wohl kaum zur endgültigen Bereinigung dieses Problems beitragen. Sie wäre aber sicher dienlich für die zukünftige Erledigung der nach wie vor anstehenden Einzelfälle und würde die japanischen Behörden erneut für ein grundlegendes Problem japanischer Industriebeziehungen sensibilisieren.



SCHWEIZERISCHE VERTRETUNG
REPRÉSENTATION SUISSE

in/a T o k i o

an	HHC FIN FUR ^{64 200} 14 Ca ^{ala}			
Datum	19/1			
Visa	N		gn	gn gn
EDA	19.01.89		15	
Ref.	s.C. 41 Jap. M. 0			

Länderdienst Japan

BAWI / EVD

Ihr Zeichen
Votre référence

Ihre Nachricht vom
Votre communication du

Unser Zeichen
Notre référence
681.1 sd
Blankart
HH/id

Datum
Date
18.1.1989

Gegenstand/Objet Wirtschaftsprobleme S c h w e i z - J a p a n

In der Beilage sende ich Ihnen für den bevorstehenden Arbeitsbesuch von Staatssekretär F. Blankart das vom Wirtschaftsdienst dieser Botschaft auf den neuesten Stand gebrachte Papier über die anstehenden bilateralen Probleme zwischen Japan und der Schweiz im Wirtschaftsbereich.

DER SCHWEIZERISCHE BOTSCHAFTER
i.A.

(H.-R. Hodel)

Beilage erwähnt

Kopie z.K.: - Finanz- und Wirtschaftsdienst, EDA
- Polit. Abteilung II/EDA

Hodel